

LU_GERICHTE 11 01 73 vom 12. Mai 2003

LU Gerichte, 2003-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_11_01_73

FR: LU_GERICHTE 11 01 73 du 12 mai 2003

IT: LU_GERICHTE 11 01 73 del 12 maggio 2003

Regeste

Art. 602 OR; Art. 39 und 45 Abs. 1 CISG. Parteifähigkeit einer aufgelösten und im Handelsregister gelöschten Kommanditgesellschaft. Rechtzeitigkeit der Mängelrüge nach UN-Kaufrecht. Beweislast für die Nichterfüllung des Kaufsvertrages nach UN-Kaufrecht. | OR (Obligationenrecht)

Volltext

Luzern Kantonsgericht sonstige 12.05.2003 11 01 73 (2003 I Nr. 25)

Art. 602 OR; Art. 39 und 45 Abs. 1 CISG. Parteifähigkeit einer aufgelösten und im Handelsregister gelöschten Kommanditgesellschaft. Rechtzeitigkeit der Mängelrüge nach UN-Kaufrecht. Beweislast für die Nichterfüllung des Kaufsvertrages nach UN-Kaufrecht. | OR (Obligationenrecht)

Rechtsprechung Luzern Instanz: Obergericht Abteilung: I. Kammer Rechtsgebiet: OR (Obligationenrecht) Entscheiddatum: 12.05.2003 Fallnummer: 11 01 73 LGVE: 2003 I Nr. 25 Leitsatz: Art. 602 OR; Art. 39 und 45 Abs. 1 CISG. Parteifähigkeit einer aufgelösten und im Handelsregister gelöschten Kommanditgesellschaft. Rechtzeitigkeit der Mängelrüge nach UN-Kaufrecht. Beweislast für die Nichterfüllung des Kaufsvertrages nach UN-Kaufrecht. Rechtskraft: Diese Entscheidung ist rechtskräftig. Entscheid: Art. 602 OR; Art. 39 und 45 Abs. 1 CISG. Parteifähigkeit einer aufgelösten und im Handelsregister gelöschten Kommanditgesellschaft. Rechtzeitigkeit der Mängelrüge nach UN-Kaufrecht. Beweislast für die Nichterfüllung des Kaufsvertrages nach UN-Kaufrecht. =====

===== Die Beklagte (Kommanditgesellschaft) kaufte bei der Rechtsvorgängerin des Klägers eine gebrauchte Textilreinigungsmaschine zum Preis von DM 55'600.--. Sie bezahlte den Kaufpreis wegen Mängeln der Maschine nicht. Das Amtsgericht wies eine vom Kläger gegen den unbeschränkt haftenden Gesellschafter der Beklagten erhobene Klage am 21. Januar 1999 wegen fehlender Passivlegitimation ab. Mit neuer Klage vom 2. August 1999 verlangte der Kläger von der Beklagten DM 55'600.--. Am 31. Dezember 2000 wurde die Beklagte aufgelöst und anschliessend im Handelsregister gelöscht. Mit Urteil vom 6. April 2001 wies das Amtsgericht die Klage ab. Das Obergericht hat die Klage im Appellationsverfahren gutgeheissen. Aus den Erwägungen: Gemäss Art. 602 OR kann die Kommanditgesellschaft vor Gericht klagen und verklagt werden. Die On-Line Schaltung des Zentralen Firmenindex des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister ergibt, dass die Beklagte im Handelsregister gelöscht ist. Die Löschung wurde im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 25. April 2001 publiziert. Der entsprechenden Publikation kann entnommen werden, dass sich die Beklagte auf den 31. Dezember 2000 aufgelöst hat, die Liquidation durchgeführt und die Firma erloschen ist. Damit stellt sich die Frage nach der Parteifähigkeit der Beklagten, die von Amtes wegen zu prüfen ist (Stu-der/Rüegg/Eiholzer,

Der Luzerner Zivilprozess, N 1 zu § 44 ZPO). Die Stellung der Kommanditgesellschaft nach aussen ist in allen grundsätzlichen Beziehungen die gleiche wie diejenige der Kollektivgesellschaft (Siegwart, Zürcher Komm., N 1 zu Art. 602 OR), weshalb auf die Bestimmungen der Kollektivgesellschaft abgestellt werden kann. Bei der Beklagten handelt es sich um eine kaufmännische Kommanditgesellschaft. Eine solche entsteht, ebenso wie eine kaufmännische Kollektivgesellschaft, unabhängig vom Handelsregistereintrag (Siegwart, a.a.O., N 14 zu Art. 594, 595 OR, N 7 zu Art. 562 OR). Ebenso wenig bewirkt im Falle einer Liquidation die Löschung des Eintrags das Ende der Gesellschaft. Entscheidend ist die Beendigung der Liquidation. Solange eine aufgelöste Gesellschaft noch Ansprüche gegen Dritte besitzt oder Forderungen Dritter gegen sie vorhanden sind, besteht sie trotz Löschung im Handelsregister weiter und es kann ihre Wiedereintragung verlangt werden. Folgerichtig kann unbekümmert um die zu Unrecht erfolgte Löschung einer Kollektivgesellschaft ein vor beendigter Liquidation angehobener Aktiv- oder Passivprozess ohne Änderung der Partei weitergeführt werden, wobei das Urteil auf den Namen der Gesellschaft auszufallen ist (BGE 81 II 361). Nachdem der Kläger gegen die Beklagte eine Forderung geltend macht, kann sie dem Gesagten zufolge nicht als liquidiert gelten, weshalb sie unabhängig von ihrer Löschung im Handelsregister weiterbesteht und deshalb auch parteifähig ist. Das gegen die Gesellschaft ergangene Urteil hat gegen die Kollektivgesellschaft bzw. gegen den unbeschränkt haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft insofern Rechtskraft, als durch dasselbe die Existenz einer Gesellschaftsschuld unbestreitbar festgestellt wird (Siegwart, a.a.O., N 12 zu Art. 562). (i)

Die Beklagte macht hier eine Kaufpreisminderung geltend. Gemäss Art. 50 CISG (SR 0.221.211.1) kann der Käufer unabhängig davon, ob der Kaufpreis gezahlt worden ist, den Preis in dem Verhältnis herabsetzen, in dem der Wert, den die tatsächlich gelieferte Ware im Zeitpunkt der Lieferung hatte, zu dem Wert steht, den die vertragsgemässe Ware zu diesem Zeitpunkt gehabt hätte. Die Minderung des Kaufpreises setzt voraus, dass der Mangel gemäss Art. 39 CISG rechtzeitig gerügt wurde (Huber, Komm. zum einheitlichen UN-Kaufrecht [Hrsg. Schlechtriem], München, 1995, N 5 zu Art. 50 CISG; Schnyder/Straub, Komm. zum UN-Kaufrecht [Hrsg. Honsell], Berlin/Heidelberg/New York, 1997, N 18 zu Art. 50 CISG). Gemäss Art. 39 Abs. 1 CISG verliert der Käufer das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie dem Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet. Die Frist für die Anzeige beginnt somit, wenn der Käufer die Mängel tatsächlich feststellt oder sie hätte feststellen sollen. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich nach Art. 38 Abs. 1 CISG. Nach dieser Bestimmung hat der Käufer die Ware innerhalb so kurzer Frist zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wie es die Umstände erlauben. Es sind also zwei Fristen zu beachten, nämlich die Untersuchungsfrist einerseits und die Rügefrist andererseits. Die Frist für die Untersuchung ist so kurz, wie es die Umstände erlauben. Der Käufer muss also zügig handeln. Die Untersuchungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Ware dem Käufer am Lieferort zur Verfügung steht. Die Fristdauer hängt von den objektiven Umständen des Einzelfalles, vor allem von der Art und der Ware und des Mangels sowie den Notwendigkeiten der Untersuchung ab. Eine allgemein gültige Fristdauer kann es angesichts der Unterschiedlichkeit der Fallgestaltung nicht geben. (i)

Bei der Bestimmung der angemessenen Rügefrist gemäss Art. 39 Abs. 1 CISG ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen. Wie indessen die Frist bei dauerhaften Gütern im Normalfall, d.h. ohne besondere Umstände die für eine Verkürzung oder für eine

Verlängerung sprechen, zu bemessen ist, erscheint unsicher. Schwenger (Komm. zum einheitlichen UN-Kaufrecht [Hrsg. von Caemmerer/Schlechtriem], 2. Aufl. N 17 zu Art. 39) weist darauf hin, dass deutsche Autoren tendenziell einen Zeitraum von acht Tagen zugrunde legen wollen, dass jedoch namentlich im US-amerikanischen Recht auch eine Rüge erst mehrere Monate nach Entdeckung des Mangels als noch innerhalb angemessener Frist erhoben gilt. Wollte man allzu grossen Auslegungsdivergenzen vorbeugen, erschiene eine Annäherung der Standpunkte unabdingbar. Als groben Mittelwert solle man deshalb wenigstens von ca. einem Monat ausgehen. Honnold/Magnus (a.a.O., N 21 zu Art. 39 CISG) als deutsche Autoren geben als groben Orientierungswert eine Anzeigefrist von einer Woche als angemessen an und weisen auch auf die abweichende Auffassung von Schwenger hin, ohne sich indessen mit deren Argumenten auseinanderzusetzen. Das Obergericht des Kantons Luzern ist in seinem Urteil vom 8. Januar 1997 (LGVE 1997 I Nr. 1) der Empfehlung gefolgt und hat eine Rügefrist von einem Monat als angemessen erachtet. Nachdem keine der Parteien Umstände vorträgt, die eine Verkürzung oder eine Verlängerung dieser Frist begründen könnten, besteht keine Veranlassung von diesem empfohlenen Mittelwert abzuweichen. (¿) Es stellt sich die Frage, welche Partei die Beweislast für den Tatbestand der Nichterfüllung des Kaufvertrages trägt. Diese Frage ist im Übereinkommen nicht geregelt, sondern dieses enthält in diesem Punkt eine Lücke. Gemäss Art. 7 Abs. 2 CISG sollen Lücken in erster Linie nach den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens geschlossen werden. Allgemeine Grundsätze hinsichtlich der Beweislast sind dem Übereinkommen nicht zu entnehmen. Aus praktischen Gründen wie aus grundsätzlichen Überlegungen geht es jedoch nicht an, Beweislastregeln, die sich auf ein bestimmtes nationales Kaufrecht beziehen, von den Tatbeständen dieses Rechts zu lösen und auf die andersartigen Tatbestände des Einheitskaufrechtes zu übertragen. Infolgedessen bleibt nur der Weg, die Beweislastregeln in ergänzender Auslegung des Übereinkommens aus dem jeweiligen gesetzlichen Tatbestand selbst zu entwickeln (Huber, a.a.O., N 12 zu Art. 45 CISG; in diesem Sinne auch Schnyder/Straub, Komm. zum UN-Kaufrecht [Hrsg. Honnold], N 68 zu Art. 45 CISG). Die Verteilung der Beweislast richtet sich grundsätzlich nach dem im Wortlaut einer Norm zu Tage tretenden Verhältnis von Regel und Ausnahme. Der Anspruchsteller trägt die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen der Tatbestandsmerkmale, die im Regelfall die begehrte Rechtsfolge auslösen; beim Anspruchsgegner liegt die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen von Ausnahmetatbestandsmerkmalen. Im Einzelfall bedarf das so gefundene Ergebnis einer Korrektur, wenn es dazu führt, dass die demnach beweisbelastete Partei typischerweise vor erheblichen Beweisschwierigkeiten steht. Hier trifft in Abweichung von der durch das Regel-Ausnahme-Verhältnis indizierten Beweislastverteilung diejenige Partei die Beweislast, die den Beweis im Allgemeinen leichter erbringen kann. Dies ist vor allem in Situationen der Fall, in denen sich das wichtigste Beweismittel im räumlichen Herrschaftsbereich einer Partei befindet. Soweit es um Beweislastverteilung beim Streit um Vertragsverletzungen des Verkäufers geht, bildet nach dem Wortlaut der Rechtsbehelfsvorschriften (Art. 45 ff. CISG) die Vertragsverletzung eine Entstehungsvoraussetzung für die Ansprüche des Käufers. Dies deutet darauf hin, dass der Käufer die Vertragsverletzung beweisen muss. Eine andere Beweislastverteilung greift indessen beim Streit um die Vertragsmässigkeit der Ware ein. Sobald der Käufer die Ware angenommen hat, befindet sie sich in seinem räumlichen Herrschaftsbereich. Die Beweislast darf indessen den Käufer nicht sofort treffen, denn nach der Konzeption des Übereinkommens bedeutet die Annahme keine Billigung der Ware als vertragsgemäss. Erst

wenn die kurze Frist für die Untersuchung der Ware und eine zusätzliche angemessene Frist verstrichen sind, wird der vorläufige Anschein der Vertragsmässigkeit erweckt. Falls ein Mangel innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der Untersuchungsfrist gerügt wird, muss daher der Verkäufer beweisen, dass diese Vertragswidrigkeit im massgeblichen Beurteilungszeitpunkt nicht vorgelegen hat (Clemens Antweiler, Beweislastverteilung im UN-Kaufrecht, insbesondere bei Vertragsverletzung des Verkäufers, Diss. Mainz 1994, S. 197/198; vgl. auch Huber, a.a.O., N. 13 zu Art. 45 CISG). I. Kammer, 12. Mai 2003 (11 01 73) (Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Berufung am 13. November 2003 abgewiesen.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.